Fragen und Antworten zur Corona-Pandemie

Wie werden Pflegebedürftige begutachtet?

Aufgrund der weiterhin sehr hohen Infektionszahlen in vielen Regionen Deutschlands hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Landesregierungen die kontaktreduzierenden Maßnahmen verlängert. Ziel ist, die Infektionszahlen zu senken, um die zweite Pandemiewelle weiterhin einzudämmen. Daher werden bis zum 15. Januar 2021 regelhaft keine persönlichen Hausbesuche zur Feststellung des Pflegegrads stattfinden. Stattdessen erfolgt die Pflegebegutachtung auf Basis der vorliegenden Unterlagen und eines ergänzenden Telefoninterviews mit dem Pflegebedürftigen und den Bezugspflegepersonen. Dadurch sind sowohl der Infektionsschutz der besonders gefährdeten Pflegebedürftigen als auch ein zeitnaher Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung und die damit verbundene Versorgung sichergestellt.

Sobald die persönlichen Hausbesuche wieder möglich sind, werden diese zum Schutz der Versicherten und der Gutachterinnen und Gutachter unter strengen Hygiene- und Schutzmaßnahmen erfolgen. Diese Maßnahmen sind im Hygienekonzept der MDK-Gemeinschaft beschrieben.

Wie sehen die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen aus?

Die Gutachterinnen und Gutachter klären vor dem Hausbesuch ab, ob ein besonderes Risiko vorliegt. Sie halten beim Hausbesuch Abstand, verwenden eine medizinische Gesichtsmaske und setzen regelmäßiges Händewaschen und Desinfektion um. Außerdem wird auf das Lüften geachtet. Je nachdem, welche individuelle Situation vorliegt, sind weitere Maßnahmen umzusetzen – zum Beispiel die Verwendung einer FFP2-Maske. Die MDK-Gemeinschaft hat ein umfassendes Hygienekonzept erarbeitet, in dem die Maßnahmen dargestellt sind. Dieses ist auf www.mds-ev.de und www.mdk.de abrufbar.

Wohin wenden sich Versicherte bei Fragen zur Begutachtung?

Zuständig für Fragen zur Einzelfallbegutachtung sind die Medizinischen Dienste auf Landesebene. Weitere Informationen finden Versicherte auch auf <u>www.mdk.de</u> und dort insbesondere auf den jeweiligen Landesseiten der MDK.

Was gilt für Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen?

Bis zum 15. Januar 2021 finden keine Regel- und Wiederholungsprüfungen in den ambulanten Pflegediensten sowie teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen statt. Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden sind jederzeit möglich. Dabei gelten besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die von den Medizinischen Diensten entsprechend des Hygienekonzeptes der MDK-Gemeinschaft umgesetzt werden. Darüber hinaus werden derzeit auch die Testkapazitä-





ten bei den Medizinischen Diensten ausgebaut, sodass Prüferinnen und Prüfer regelmäßig mittels Schnelltests getestet werden können. Es ist geplant, die Qualitätsprüfungen so bald als möglich wieder aufzunehmen.

Stand: 1. Dezember 2020